

**Informationen zur Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit
gemäß Art. 26 DS-GVO
zwischen dem Verband der privaten Bausparkassen e.V.
(nachfolgend: „Verband“)
und den der Vereinbarung über den Austausch von Objektdaten zur
Betrugsprävention beigetretenen Institute¹ (nachfolgend: „Institute“)**

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Der Verband und die dem Austausch von Objektdaten beigetretenen Institute arbeiten zum Zweck der Betrugsprävention, d. h. zur Vermeidung von Betrugs- und Schadensfällen bei den Instituten, zusammen. Zu diesem Zweck tauschen sie Objektdaten aus.

Bei den dem Austausch zugrunde liegenden Objekten handelt es sich um Objekte (Immobilien), die im Zusammenhang mit einem Betrugsversuch oder Betrug standen bzw. stehen oder bei denen der zu einem späteren Zeitpunkt ermittelte Verkehrswert (z. B. ermittelt auf Basis von Gutachten bzw. dem Erlös aus einer Zwangsvollstreckung) 50 Prozent oder weniger des bei der Kreditanfrage bzw. -vergabe angenommenen Beleihungswerts beträgt. Auch bei diesen Objekten wird aufgrund der signifikanten Differenz vom Vorliegen eines für die Betrugsprävention relevanten Tatbestandes ausgegangen.

Der Austausch zwischen den Beteiligten umfasst lediglich die Adressdaten der betroffenen Objekte, den Grund für die Einmeldung des einzelnen Objekts in eine Datenbank, das Datum der Einmeldung und den Namen des einmeldenden Instituts.

Auch wenn somit nur die o. g. Daten ausgetauscht werden, gehen die Beteiligten vorsorglich von der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung aus, da eine Identifizierbarkeit einzelner natürlicher Personen beim Datenaustausch aufgrund der Adressdaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Da die Beteiligten das beim Austausch der Daten zur Anwendung kommende Verfahren, und somit die Zwecke und Mittel der Verarbeitung abgestimmt und die Regelungen hierzu gemeinsam festgelegt haben, sind sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO und damit gemeinsam für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

¹ Dem Datenaustausch beigetreten sind die nachfolgend genannten Mitglieder des Verbands:

- ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
- Bausparkasse Mainz AG
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
- BHW Bausparkasse AG
- Debeka Bausparkasse AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- SIGNAL IDUNA Bauspar AG
- start:bausparkasse AG
- Wüstenrot Bausparkasse AG.

2. Was haben die Beteiligten im Einzelnen vereinbart?

Der Austausch der Objektdaten zur Betrugsprävention gestaltet sich wie folgt:

Die Institute melden Objekte (Immobilien), die im Zusammenhang mit einem Betrugsversuch oder Betrug standen bzw. stehen oder bei denen der zu einem späteren Zeitpunkt ermittelte Verkehrswert (z. B. ermittelt auf Basis von Gutachten bzw. dem Erlös aus einer Zwangsvollstreckung) 50 Prozent oder weniger des bei der Kreditanfrage bzw. -vergabe angenommenen Beleihungswerts beträgt, in eine vom Verband geführte Datenbank ein.

Dabei unterliegt die Einmeldung streng geregelten Vorgaben. Insbesondere muss der der Einmeldung zugrundeliegende Sachverhalt durch Vorlage entsprechender Unterlagen beweisbar sein und die Einmeldung beim einmeldenden Institut umfassend und nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Betrugsprävention unerhebliche Vorfälle bzw. reine Verdachtsfälle, bei denen keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, dürfen von den Instituten nicht eingemeldet werden.

Der Verband führt die Datenbank und unterrichtet die Institute turnusmäßig über Aktualisierungen und ggf. erforderliche Korrekturen der Datenbank. Das Verfahren hierzu ist explizit geregelt.

Die Institute können zum Zweck der Betrugsprävention Einsicht in die Datenbank nehmen und einen einzelfallbezogenen Abgleich der bei einer Kreditanfrage bzw. -vergabe angegebenen Daten mit den in der Datenbank aufgeführten Daten vornehmen. Sollte der Abgleich ergeben, dass ein in der Tabelle genanntes Objekt Gegenstand einer erneuten Kreditanfrage bzw. -vergabe ist, führt dies in der Regel zu einer vertieften Prüfung der Kreditanfrage bzw. -vergabe, hat aber nicht zwingend eine Kreditablehnung oder eine andere vergleichbare Maßnahme zur Folge. Der Eintrag eines Objekts hat somit lediglich Hinweischarakter.

Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken als zur Betrugsprävention ist nicht gestattet.

3. Für welche Teile des Datenaustauschs besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist der Verband für die Führung der Datenbank, die Information der angeschlossenen Institute über Aktualisierungen und Korrekturen sowie die Löschung der in der Datenbank enthaltenen Daten nach einer festgelegten Lösungsfrist verantwortlich.

Die Institute sind für den Umgang mit den Daten in Ihren Häusern verantwortlich.

Die gemeinsame Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem zuvor beschriebenen Zusammenwirken der Beteiligten bei der Verarbeitung der Daten.

Darüber hinaus haben die Beteiligten eine genaue Festlegung der sich aus der DS-GVO ergebenden Verantwortlichkeiten im Einzelnen getroffen, dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

So stellt der Verband diese Informationen über die wesentlichen Inhalte der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DS-GVO hiermit auf seiner Website zur Verfügung. Die Institute verweisen hierauf und teilen den betroffenen Personen – soweit erforderlich – die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO verpflichtenden Informationen mit.

4. Was bedeutet die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Betroffenen?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, sich zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte unmittelbar an einen der Beteiligten zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte, insbesondere wegen Auskunft, Berichtigung und Löschung, zu wenden, d. h. die betroffenen Personen können sich sowohl an den Verband oder an ihre Bausparkasse wenden.

Die Beteiligten haben das weitere Vorgehen bei der Geltendmachung der Rechte durch die betroffene Person genau festgelegt. Ungeachtet dessen ist jeder Beteiligte für die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen zur Gewährleistung des geltend gemachten Betroffenenrechts eigenständig verantwortlich.

Die Beteiligten ergreifen auch alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

Allen Beteiligten obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen gleichermaßen. Die Beteiligten werden sich im Falle des Auftretens einer Verletzung oder im Falle des Auftretens des Verdachts einer solchen Verletzung unverzüglich und vollständig gegenseitig hierüber informieren und vor einer Meldung bzw. Benachrichtigung über das weitere Vorgehen abstimmen.